

Rolf A. Schütze
**Die Allzuständigkeit
amerikanischer Gerichte**

Schriftenreihe
der
Juristischen Gesellschaft zu Berlin

Heft 173



2003

De Gruyter Recht · Berlin

Die Allzuständigkeit amerikanischer Gerichte

Von
Rolf A. Schütze

Überarbeitete Fassung eines Vortrages
gehalten vor der
Juristischen Gesellschaft zu Berlin
am 22. Januar 2003



2003

De Gruyter Recht · Berlin

Prof. Dr. *Rolf A. Schütze*,
Honorarprofessor an der Universität Tübingen,
Rechtsanwalt und Notar in Stuttgart

Die Überarbeitung des Vortrages
wurde am 28. Februar 2003 abgeschlossen.

Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 3-89949-071-1

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2003 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz: DTP Johanna Boy, Brennborg
Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin
Buchbinderische Verarbeitung: Industriebuchbinderei Fuhrmann GmbH & Co. KG, Berlin

Die Allzuständigkeit amerikanischer Gerichte

Der Titel dieses Beitrags mag provozierend scheinen. Er ist aber so gemeint¹. Er könnte im Anschluss an Lord Diplock auch lauten: The Right not to be Sued Abroad v. die Allzuständigkeit amerikanischer Gerichte².

In diesen Tagen läuft die Zustellung einer Sammelklage von schwarzen Südafrikanern gegen zahlreiche ausländische Banken und Unternehmen, u.a. die AEG, die Deutsche Bank, die Dresdner Bank, DaimlerChrysler und Rheinmetall, die beim United District Court Eastern District of New York wegen behaupteter Unterstützung der Apartheidpolitik durch die Beklagten eingebracht worden ist. Eine andere Klage ist zur Zeit von Nachkommen von Hereros, die 1904 nach der Ermordung von 100 Deutschen im sogenannten Hererokrieg umgekommen sind, vor einem US-Gericht anhängig³. Die Klagen von Zwangsarbeitern aus aller Welt gegen deutsche Unternehmen und Banken sind ja noch in lebhafter Erinnerung. Die Reihe der Beispiele lässt sich beliebig vermehren. Sie wächst beängstigend seit amerikanische Anwälte die hohe Profitabilität von Sammelklagen entdeckt haben. Die Medien haben hinlänglich über die Honorardiskussionen der sogenannten „Opferanwälte“ in den Zwangsarbeiterverfahren berichtet.

Diesen Klagen vor US-Gerichten sind zwei Elemente gemeinsam:

- Zunächst hätten sie im allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten in Deutschland kaum Erfolgsaussichten – die in Deutschland entschiedenen

¹ Er gibt im Übrigen wohl eine allgemeine Meinung in Deutschland wieder. Vgl. z.B. den Leitartikel von Müller in der FAZ v. 25.2.2003 „Amerikanisches Recht“.

² Lord Diplock hat in einem Fall der berühmten Laker Prozessserie das Recht einer Partei postuliert: „*not to be sued upon a particular cause of action in a particular foreign court*“, vgl. *British Airways Board v. Laker Airways Ltd.*, (1985) A.C. 58 (H.L.), 81 per Lord Diplock, 95 per Lord Scarman. Vgl. Auch Schröder, *The Right not to be Sued Abroad*, FS Kegel, 1987, S. 523 ff.

³ Die Herero haben nach ihrem eigenen Eingeständnis die durch Boykottandrohungen und massive Beeinflussung der Öffentlichkeit erzwungene Zwangsarbeitervereinbarung und ihr problematisches Zustandekommen zum Vorbild genommen.